

erweisen, so bleibt eben nichts anderes übrig, als die Annahme, 'Wipo habe den Leser über den wahren Werth seines Werkes täuschen wollen'. Weist Pflüger das als dem Wesen Wipos widersprechend zurück, so bin ich da durchaus nicht seiner Meinung, ich stimme dem scharfen Urtheil Wagners und Harttungs über Wipo nicht in allen Theilen zu; aber auch wenn man ihn milder beurtheilt: dass er an vielen Stellen die Wahrheit verschwiegen, an anderen durch absichtlich gewählte Unklarheit des Ausdrucks die Erkenntnis des Richtigen erschwert hat, das lässt sich darthun; ich werde in den Jahrbüchern Konrads II. mehrfach Gelegenheit haben das zu erweisen.

Sodann die Struktur des Werkes. Selbst wenn man mit Pflüger auf die häufige Wiederkehr der Ausdrücke 'anno domini', 'anno incarnationis' u. dgl. kein grosses Gewicht legen will, so spricht es noch weniger gegen Steindorffs Annahme, dass in einzelnen Capiteln auf folgende verwiesen wird: selbst rein annalistische Werke, z. B. die späteren Partieen der Althahenses, die Hildesheimenses thun ähnliches. Auch über das Zusammentreffen, dass Wipo wie die Ann. Sangall. zum Jahre 1031 keinen Bericht geben, möchte ich nicht so leicht hinweggehen, wie Pflüger das thut; der glückliche Zug nach Polen und die Unterwerfung Meskos ist eines der wichtigsten Ereignisse der Regierung Konrads II; es ist doch nicht möglich, dasselbe 'als einen Zug in ein mehr fern liegendes Land', der Wipo nicht genügend interessirte, zu behandeln¹⁾ — er ist nur über diese Vorgänge nicht unterrichtet gewesen, da er sie auch in cap. 33 ganz unklar darstellt.

Auch das Jahr 1029 war in den Reichsannalen spärlich bedacht — die Ann. Sang. haben gar nichts, Hermann nur den Tod Brunos von Augsburg und die Nachfolge Eberhards bei Gelegenheit der Osterfeier zu Regensburg — nur dasselbe Ereignis kennt Wipo cap. 24.

Noch auffallender ist für mich das Jahr 1030, Wipo cap. 25. Hier richtet unser Autor eine Verwirrung an, auf die ich ein wenig genauer eingehen muss, da sie auch in die neueren Darstellungen übergegangen ist. Ich muss die Stelle hersetzen: 'Qualiter dux Ernestus ducatum accepit. et statim amisit. A. d. 1030 imperator Chuonradus apud Ingelheim pascha celebravit. Ibi Ernustus supra memoratus dux Alamanniae a custodia solutus ducatum recepit, eo tenore ut Wezelonem militem suum — persequeretur idque se facturum cum sacramento confirmaret. Quod cum dux facere nollet, hostis

1) In den Reichsannalen, die wir annehmen, hat er allerdings nicht gestanden, weder Herim. Aug. noch die Epit. erwähnen ihn.